

An den Landrat

---

Glarus, 13. Dezember 2024

**Mitbericht an die Finanzaufsichtskommission  
Entlastungspaket 2025+  
Massnahmenpaket «B» (Zuständigkeit Landrat) – Massnahme B.1**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte die Massnahme B.1 («Gebühren Allgemein»), enthaltend die geplante Änderung der Kostenverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht, an ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2024 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Samuel Zingg, Mollis

Mitglieder: LR Emil Küng, Obstalden  
LR Dominique Stüssi, Niederurnen  
LR Hans Schubiger, Netstal  
LR Rahel Nassim Isenegger, Schwanden  
LR Frederick Hefti, Ennenda  
LR Ruedi Schwitter, Näfels (Ersatz für LR Franz Landolt)  
LR Roman Zehnder, Mollis  
LR Gabriela Meier Jud, Niederurnen (Ersatz für LR Rafaela Hug)

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- Arpad Baranyi, Ratsschreiber
- Alfonso Hophan, Leiter Rechtsdienst

Das Sitzungsprotokoll wurde vom Kommissionssekretär Manfred Affolter geführt.

## 1. Grundsätzliches

Mit Beschluss § 580 vom 1. Oktober 2024 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht zum Entlastungspaket 2025+ mit Antragstellung an den Landrat. Dabei beantragte er dem Landrat:

1. den Entlastungsmassnahmen, die in die Zuständigkeit der Landsgemeinde oder des Landrates fallen (Massnahmenpakete «A» und «B»), im Grundsatz zuzustimmen;
2. den Regierungsrat zu beauftragen, die notwendigen Erlassänderungen vorzubereiten und dem Landrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten;
3. von den Entlastungsmassnahmen, die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, Kenntnis zu nehmen;
4. den Auftrag, eine steuerliche Neubewertung aller Liegenschaften innerhalb von drei Jahren zu prüfen, als erledigt abzuschreiben.

Nachdem das Büro die Zuweisung des Entlastungspakets 2025+ zur Vorberatung behandelt hatte, entschied sich dieses, die Finanzaufsichtskommission als federführende Kommission einzusetzen. Gleichzeitig wurden die Massnahmen in den Paketen A (Zuständigkeit Landsgemeinde) und B (Zuständigkeit Landrat) den jeweils fachlich zuständigen Sachkommissionen zur Mitberichtserstattung an die Finanzaufsichtskommission zugewiesen. Mit diesem Vorgehen wurde sichergestellt, dass die Massnahmen einerseits von den dafür zuständigen Sachkommissionen fachlich/politisch beraten werden. Der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz wurden dabei die Massnahmen B.1 (Gebühren Allgemein; Zeitpunkt 2026; Entlastung Fr. 15'000) und B.6 (Gebühren Staatsanwaltschaft; Zeitpunkt 2026; Entlastung Fr. 200'000) zur Mitberichtserstattung zugewiesen.

## 2. Einführung Massnahme B.1

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten machte der Ratsschreiber eine Einführung zur Massnahme B.1:

- Bei der Kostenverordnung handle es sich um einen verhältnismässig alten Erlass aus dem Jahr 1987, welcher unverändert Grundlage für die Erhebung der Gebühren im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens bilde. Die darauf fussende Praxis sei in der Vergangenheit nicht systematisch angepasst worden, was zur Folge habe, dass der Kanton Glarus im Vergleich zu anderen Kantonen tiefere Gebühren einfordere. Genaue Erhebungen müssen von der Staatskanzlei noch durchgeführt werden, damit sich der Kanton Glarus wieder in einem zeitgemässen und angemessenen Gebührenrahmen bewegen könne.
- Bei der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht gehe es lediglich die Gebühren für Überbeglaubigungen (Apostillen) gemäss Artikel 14 etwas zu erhöhen. Hier habe die Staatskanzlei festgestellt, dass der Kanton Glarus mit 25 Fr. in einem interkantonalen Vergleich (zusammen mit AI und AR) deutlich abfalle, wohingegen andere Kantone zwischen 40–50 Fr. verlangen würden.

Nachdem sich niemand gegen ein Eintreten äusserte, trat die Kommission auf die Massnahme B.1 ein und ging zur Detailberatung über.

## 3. Detailberatung

### 3.1. Höhere Hürden für den Rechtsweg

Aus der Kommission erhob sich die Frage, ob durch eine Anhebung der Gebühren nicht auch der Rechtsweg gewissen Personen versperrt würde. Seitens der Staatskanzlei wurde erklärt, dass die Bemessung von Gebühren als Entgelt für staatliche Leistungen sich grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip bestimme. Nach dem Kos-

tendeckungsprinzip darf der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten nicht übersteigen. Dies sei bei der Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Verfahren, welche zahlreiche Arbeitsstunden von Fachpersonen erfordern, nicht ansatzweise der Fall. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Anhand dieser beiden Prinzipien zeige sich, dass die Gebühren nicht mit der allgemeinen Teuerung seit 1987 Schritt gehalten hätten. Gerade in umfangreichen baurechtlichen Verfahren würden die Gebühren weder die der Verwaltung umfangreich entstandenen Kosten decken, noch in einem vernünftigen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen. Aus der Kommission wurde vereinzelt betont, dass gerade baurechtliche Verfahren durchaus auch «etwas kosten» sollen, ansonsten ein Anreiz für das Ergreifen von Rechtsmitteln geschaffen werde.

Die Staatskanzlei verwies darauf, dass es aufgrund des Wortlauts der geltenden Kostenverordnung grundsätzlich in der Kompetenz jeder Behörde liege, selbstständig höhere Gebühren zu erheben. Die diesbezüglichen Artikel 5 und 7 würden sich mit ihrem umfassenden Ermessensspielraum geradezu als «carte blanche» erweisen: Im erstinstanzlichen Verfahren eine Spruchgebühr 50–50'000 Fr. und im Beschwerdeverfahren von 100–10'000 Fr., wobei in Fällen, welche «einen offensichtlich aussergewöhnlichen Umfang» aufweisen, «ausserordentliche Schwierigkeiten» bereiten oder wenn «eine grosse Zahl von Personen» daran beteiligt ist, so ist die Behörde an die «Bemessungsgrenze nicht gebunden». Nach Auffassung der Staatskanzlei sei es gerade dieser – rechtstaatlich bedenklich – weite Ermessensspielraum, welcher verhindere, dass die Behörden ihre Gebühren an die heutigen Verhältnisse anpassen. Es fehle an Leitplanken. Diese sollen mit der Änderung der Kostenverordnung durch den Landrat erlassen werden. Denkbar sei eine Einteilung der Verfahren in «einfach», «anspruchsvoll» und «komplex» mit jeweils enger gefassten Bemessungsgrenzen. Dabei solle es auch möglich sein, verschiedenen Fallkategorien Rechnung zu tragen, damit bspw. ein baurechtliches Verfahren anders als ein Kindes- und Erwachsenenschutzrechtliches Verfahren gehandhabt werden könne. Aus der Kommission wurde begrüsst, dass der Landrat über die Vorlage noch einmal befinden und damit angemessene Bemessungsgrenzen festlegen könne.

Ergänzend wies die Staatskanzlei darauf hin, dass Verfahrensparteien, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht befreit werden können, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist (Art. 139 Abs. 1 Verwaltungspflegegesetz). Damit können nach wie vor Härtefälle aufgefangen werden.

### **3.2. Genauigkeit der Zahlen**

Aus der Kommission erhoben sich Fragen in Bezug auf das mit 15'000 Fr. angegebene Entlastungspotential der Massnahme, namentlich wie genau diese Zahl berechnet worden sei und ob es sich dabei eher um eine tiefe oder hohe Einschätzung des Entlastungspotentials handle. Die Staatskanzlei stellte fest, dass es sich dabei um eine grobe Schätzung handle und dass genaue Berechnungen aufgrund des nicht vorhersehbaren Umfangs der Verfahren nicht angestellt werden könne. Die Staatskanzlei verzeichnete in den Jahren 2020–2023 einen Eingang von jährlich rund 20–30 und eine Erledigung von jährlich rund 20–30 Beschwerden; hängig blieben rund 25–30 Beschwerden (vgl. Tätigkeitsbericht 2023, S. 19). Bislang bewegten sich die Gebühren von Verwaltungsbeschwerden vor dem Regierungsrat zwischen 1'500–2'500 Fr. Zusammenfassend handle es sich somit tendenziell um eine konservative Schätzung.

## **4. Kommissionsentscheid**

**In der Schlussabstimmung beschliesst die Kommission einstimmig, dem Landrat die Weiterverfolgung der Massnahme B.1 zu beantragen.**

## 5. Antrag

*Die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz beantragt dem Landrat einstimmig, die Massnahme B.1 des Entlastungspakets 2025+ weiterzuverfolgen und den Regierungsrat zu beauftragen, die notwendigen Erlassänderungen vorzubereiten und dem Landrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Zingg', with a long horizontal stroke extending to the left.

Samuel Zingg, Mollis  
Kommissionspräsident